

Gericht stärkt Vorsorgevollmacht

OLG Hamm, Beschluss vom 7. Mai 2009, Aktenzeichen: 15 Wx 316/08

In einer aktuellen Entscheidung vom 7. Mai 2009 betont das OLG Hamm, dass mit einer Vorsorgevollmacht die Bestellung eines Betreuers vermieden werden kann: Einer wirksam erteilten Vorsorgevollmacht komme grundsätzlich der Vorrang vor einer Betreuung zu. Der vom Gesetz gewollte Vorrang der privaten Vorsorge könne nicht dadurch umgangen werden, dass bereits Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers bei Erteilung der Vollmacht ausreichen würden, um einen Betreuer zu bestellen.

Vor der Bestellung eines Betreuers muss deshalb von Amts wegen alles Erforderliche und Mögliche unternommen werden, um die Geschäftsfähigkeit bzw. Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers im Zeitpunkt der Vollmachterteilung festzustellen. „Das Gericht respektiert das Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger“, erläutert **Dr. Thomas Diehn**, Leiter des Zentralen Vorsorgeregisters der Bundesnotarkammer. Er betont: „Um Zweifeln über die Wirksamkeit der Vollmacht von vornherein entgegenzuwirken, sind die meisten Vorsorgevollmachten notariell beurkundet.“